

1. Allgemeines

1.1 Für den Geschäftsverkehr zwischen uns, der ROTEQ Development (Company UID CHE-386.054.480, Bernstrasse 80, 8964 Rudolfstetten) als „Verkäufer“ (nachfolgend auch als „wir“ benannt) und dem „Besteller“ (B2B-Geschäftskunde in der Natur als Unternehmer, juristische oder öffentlich rechtliche Person) gelten für den Verkauf von Waren (inklusive Software) und Dienstleistungen die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen („AVBs“), die anderslautenden Bedingungen, die vom Besteller übersandt werden oder sich auf dessen Schriftstücken befinden, in jedem Falle vorgehen.

1.2 Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers, die von diesen AVBs oder dem Gesetz abweichen, wird widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir in Kenntnis dieser entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen Aufträge annehmen oder durchführen sollten. Hier nicht enthaltene und anderslautende Bedingungen werden nur Vertragsinhalt, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

1.3 Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung gelten diese AVBs für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr, auch wenn im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung bei einzelnen Aufträgen auf diese Bedingungen nicht besonders Bezug genommen wird, sie für einen bestimmten Geschäftsfall nach schriftlicher Vereinbarung ausgenommen wurden oder auch, wenn sie späteren Verträgen nicht beigelegt werden.

2. Angebot, Vertragsabschluss und Preise

2.1.1 Alle Angebote sind freibleibend, das heisst wir behalten uns vor, ob wir den Auftrag übernehmen wollen oder nicht. Bestellungen des Bestellers enthalten verbindliche Angebote. Wir können diese Angebote durch unsere Bestätigung oder Ausführungshandlung annehmen.

2.1.2 Massgeblich für den Vertragsschluss ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung, wobei Aufträge erst nach Klarstellung aller Einzelheiten durch unsere schriftliche Bestätigung als angenommen gelten, bzw. bei sofortiger Ausführung des Auftrags die Versendung der bestellten Ware zu dem ausgewiesenen Faktura-Endpreis, bzw. bei Dienstleistungen wenn wir mit deren Erbringung beginnen. Hat der Besteller Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung bzw. die übersandte Ware, bzw. erbrachte Dienstleistung, so muss er dieser unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Massgabe und Inhalt der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung zustande, welche dem Besteller per E-Mail zugesandt werden. Der Besteller ist angehalten, regelmässig seine E-Mail-Postfächer (inklusive Spam-Ordner) nach unseren Nachrichten zu prüfen.

2.2 Die Annahme und Ausführung von Aufträgen durch uns kann von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Wir sind berechtigt, Auslieferung, Rechnungsstellung und oder Inkasso an Dritte, z.B. Partnerfirmen der SYM TEQ Gruppe, zu übertragen oder abzutreten.

2.3.1 Die Preise sind Netto-Festpreise und soweit nichts anderes vereinbart wird, in Schweizerfranken, ab Rudolfstetten, Schweiz. Nicht eingeschlossen sind insbesondere Kosten für zusätzliche Dienstleistungen, Verpackung, Versand, Versicherung, Zoll oder anderer Gebühren und allfällige Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer. Bei Beschaffung ausserhalb der Schweiz, erfolgt die Einfuhr nach und Verzollung unter Zugrundelegung des bei der Lieferung gültigen offiziellen mittleren Umrechnungskurses, sowie des gültigen Zolltarifs für den Warenverkehr mit dem Land unseres Lieferwerks. Die Erhöhung bisheriger oder Einführung neuer staatlicher Abgaben (Steuern, Zölle etc.) nach Abgabe unseres Angebotes geht zu Lasten des Bestellers.

2.3.2 Preise gelten stets nur für den konkreten Auftrag, das heisst, weder für zurückliegende noch für künftige Aufträge.

2.3.3 Wir behalten uns vor, in Fällen veränderter Kostenverhältnisse die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen, insbesondere wegen Preiserhöhungen des Lieferwerks, Währungsschwankungen oder Angebotsfehlern, wobei für noch nicht in Beschaffung/Fertigung genommene Ware beiden Vertragsparteien ein Rücktrittsrecht zusteht. Wenn unser Angebot eine Währungsklausel enthält, sind wir ohne Weiteres berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Preis an den im Zeitpunkt unserer Lieferung geltenden Währungskurs anzupassen, ohne dass dem Besteller ein Rücktrittsrecht zusteht.

2.4 Bei uns bestellte, von uns nach eigenem Ermessen als „Nicht-Standard“ definierten Produkte, unterliegen gesonderten Bedingungen. Diese als „NCNR“ (nicht stornierbar/ nicht returnierbar) im Schriftverkehr gekennzeichneten Produkte, können nur mit unserem schriftlichen Einverständnis storniert, zurückgesandt oder hinsichtlich des Liefertermins verschoben werden.

2.5 In den Preisen für technische Erzeugnisse sind keine zusätzlichen Leistungen enthalten, wie Tests nach speziellen Prüfanforderungen, Zeugnisse, Bezeichnungen, Etikettierungen sowie Dokumente etc., wenn dies nicht ausdrücklich in unseren Bestätigungen als inkludierte Kosten aufgezählt wird. Nachträgliche Anforderungen jeglicher Art werden separat und gemäss Aufwand in Rechnung gestellt. Im Falle einer Annullierung des Auftrages, oder eines Teils davon, übernimmt der Besteller die aufgelaufenen Kosten für bereits ausgeführte Arbeiten, zugekaufte Materialien und allfällige Aufwendungen.

3. Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

3.1 Für Neukunden gilt grundsätzlich Vorauszahlung. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind alle unsere Rechnungen sofort, bzw. zum auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, ohne Abzug zu bezahlen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können (Zahlungseingang). Verspätete Zahlung berechtigt uns, ab Ablauf der Zahlungsfrist einen Verzugszins in der Höhe von mindestens 8% zu beanspruchen.

3.2 Der Besteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen oder Mängeln seine Zahlungen zurückzubehalten. Ihm steht kein Verrechnungsrecht zu. Ist der Besteller mit anderen Zahlungen im Rückstand oder bestehen andere Hinweise darauf, dass der Besteller seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen könnte, sind wir berechtigt, nur gegen Vorauszahlung des Bestellers zu liefern. Wir behalten uns vor, Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, durch welche die Forderungen gefährdet erscheinen.

3.3 Die verkaufte Ware bleibt bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen, inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten, unser Eigentum. Der Besteller erteilt uns ausdrücklich und vorbehaltlos das Recht zur Eintragung dieses Eigentumsvorbehaltes in das entsprechende Register am zuständigen Ort durch uns oder durch von uns bevollmächtigte Dritte. Der Besteller verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt übertragenen Waren während des Eigentumsvorbehalts in einem wiederverkaufsfähigen Zustand sorgfältig aufzubewahren, gegen die üblichen Risiken zu versichern und derart zu kennzeichnen, dass sie jederzeit als unser Eigentum aussonderbar sind. Mit Be- oder Verarbeitung der Ware erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die neue Sache, bzw. bei Verbindung oder Vermischung mit Sachen Dritter, erwerben wir damit Miteigentum an der neu hergestellten Sache.

4. Lieferung, Versand und Gefahrübergang

4.1 Die angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und Liefertermine steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen/ordnungsgemässen Belieferung durch unsere Zulieferer und setzt die rechtzeitige/ordnungsgemässe Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer vollständigen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Voraus- oder Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen oder wir die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.

4.2 Wir können bei Terminüberschreitungen keinerlei Folgekosten übernehmen noch berechtigt es den Besteller zu sonstigen Ansprüchen. Kann wegen unvorhergesehener Ereignisse, wie Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Fabrikations-Ausschuss, Streik oder anderer unverschuldeter Ereignisse, nicht oder nur verspätet geliefert werden, so stehen dem Besteller dadurch keinerlei Ansprüche zu und er ist nicht zur Annullierung seiner Bestellung berechtigt.

4.3 Über- oder Unterlieferungen sind bis zu 10% der bestellten Mengen zulässig. Ebenso sind Teillieferungen zulässig. Unsere Angaben über Gewichte der Ware sowie über Masse und Gewichte der Verpackung sind stets nur annähernd und nicht verbindlich.

4.4 Nimmt der Besteller die bestellte Ware nicht an oder ruft er sie bei entsprechender Vereinbarung nicht fristgerecht ab, sind wir ohne Hinterlegung der Ware berechtigt, den vereinbarten Preis zu fordern.

4.4.1 Bei Abrufaufträgen muss, sofern nichts anderes vereinbart wird, ein Abruf bis spätestens 8 Wochen vor dem gewünschten Lieferdatum eintreffen.

4.4.2 Sofern nichts anderes vereinbart wird, muss ein Abruf aller bestellten Positionen durch den Besteller spätestens innerhalb einer Frist von 12 Monaten vom Tag der Auftragsbestätigung an erfolgen. Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt, die Ware zu liefern und in Rechnung zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten oder, falls der Besteller schuldhaft gehandelt hat, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Wir sind auch berechtigt, dem Besteller den für die tatsächlich abgerufenen Mengen gültigen Preis zu verrechnen.

4.5 Die Lieferung erfolgt EXW vom Ort des liefernden Werkes oder Lagers. Die Gefahr geht mit dem Abschluss des Vertrages auf den Besteller über, dies auch dann, wenn die Lieferung DDP, CIF, FOB oder gemäss ähnlicher Klausel (INCOTERMS) vereinbart werden sollte.

4.6 Sämtliche Versandkosten und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Bestellers und werden ihm verrechnet. Soweit keine besonderen Vereinbarungen über die Versandart getroffen wurden, dürfen wir die zweckmässige Versandart nach eigenem Ermessen bestimmen (ohne Gewähr für sicherste, schnellste und billigste Beförderung). Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

4.7 Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten gegen die von ihm bezeichneten Risiken. Sendungen mit allfälligen Transportschäden sind mit Vorbehalt anzunehmen und dem verantwortlichen Transporteur zur Tatbestandsaufnahme sofort anzumelden. Verspätungen beim Transport sind ebenfalls gegenüber dem Transporteur geltend zu machen. Ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt.

5. Zeichnungen, Unterlagen und technische Angaben

5.1 Die in den Katalogen, Listen und Angeboten sowie Angebotszeichnungen enthaltenen Abbildungen und Angaben (z.B. über Masse und Gewichte oder elektrische Eigenschaften) für technische Erzeugnisse sind unverbindlich. Änderungen in Konstruktion, technischen Daten und Ausführung bleiben vorbehalten. Die Angaben über Produkte, Geräte und Systeme beruhen auf anwendungstechnischer Erfahrung der Herstellerwerke, beigefügte Betriebsanleitungen und Schaltpläne unterliegen den allgemeinen Bestimmungen dieser Hersteller. Wir vermitteln diese Angaben, die keine Zusicherung von Eigenschaften der Produkte bedeuten, in Wort und Schrift nach bestem Wissen.

5.2 In Bezug auf alle technischen Unterlagen, Zeichnungen und Entwürfe verbleiben das Eigentum und die Urheberrechte bei uns bzw. bei den betreffenden Lieferanten. Die genannten Unterlagen werden dem Besteller persönlich anvertraut und dürfen von diesem ohne unsere schriftliche Genehmigung weder für eigene Zwecke verwendet, Dritten zugänglich gemacht oder durch technische Mittel jeglicher Art vervielfältigt werden. Auf unser Verlangen sind sie einschliesslich aller (auch zu Unrecht) erstellen Kopien an uns zurückzugeben. Wenn kein Auftrag zustande kommt, sind zu unseren Angeboten gehörende Zeichnungen und Unterlagen sofort und ohne Aufforderung zurückzugeben.

5.3 Eine Übereinstimmung der Ausführung bestellter Teile mit früheren Lieferungen wird nur dann gewährleistet, wenn dies ausdrücklich vereinbart und durch schriftliche und zeichnerische Beschreibung im Einzelnen zweifelsfrei festgelegt ist. Die Berücksichtigung nachträglich gewünschter Änderungen kann nur nach schriftlicher Zustimmung durch uns und bei Ersatz entstandener und/oder entstehender Kosten beansprucht werden.

6. Verwendungsbeschränkung

6.1 Die gelieferte Ware ist nur für die von dem jeweiligen Hersteller bestimmten Zweck vorgesehen. Diese umfassen regelmässig nicht den Einsatz der Waren in lebenserhaltenden bzw. -unterstützenden oder militärischen Systemen oder für sonstige Zwecke, in denen ein Versagen der Ware bei vernünftiger Einschätzung zu der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder zu einem aussergewöhnlich hohen Vermögensschaden führen kann.

6.2 Als vereinbarte Beschaffenheit gelten ausschliesslich die Spezifikationen der jeweiligen Herstellerdatenblätter. Das entbindet den Besteller/Benutzer jedoch nicht davon, die Erzeugnisse und Verfahren auf ihre Anwendung für den eigenen Gebrauch selbst zu prüfen. Für die Eignung und Sicherheit der Ware für eine käuferseitige Applikation ist ausschliesslich der Besteller verantwortlich. Das gilt auch hinsichtlich der Wahrung von Schutzrechten Dritter.

6.3 Dem Besteller von Software wird unter Vorbehalt der fristgerechten Zahlung des Lizenzbetrages ein nicht an Dritte in irgendeiner Weise übertragbares und nicht ausschliessliches Recht zur Nutzung der im Lizenzvertrag aufgeführten Software auf den im Lizenzvertrag bezeichneten Systemeinheiten sowie innerhalb des im Lizenzvertrag festgelegten Rahmens der Nutzungsberechtigung gewährt.

6.4 Der Umfang der Nutzungsberechtigung an Software von Drittherstellern (Systemsoftware, Integrationssoftware etc.) richtet sich dabei nach den End User Agreements der Softwarehersteller, welche der Besteller als für sich verbindlich anerkennt. Der Besteller räumt diesen Softwareherstellern das Recht ein, diese Nutzungs- und Lizenzbedingungen direkt gegen ihn durchzusetzen. Der Besteller sorgt selber für allenfalls weitere Software-Lizenzen oder Applikationen, die erforderlich sind, womit dieser die Verantwortung für die korrekte Lizenzierung trägt. Wir übernehmen dafür keine Haftung.

7. Gewährleistung für Mängel und Haftungsausschluss

7.1 Wir gewährleisten, dass die gelieferte Ware die Merkmale aufweist, die vom Hersteller oder einvernehmlich in prüfbaren technischen Parametern schriftlich spezifiziert worden sind. Bei Mängeln der Lieferung, wozu auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, wird während der gesetzlichen Verjährungsfrist fehlerhafte Ware nach unserem Ermessen ausgetauscht oder ersetzt, jedoch nur, sofern der Besteller die Ware nicht bereits verändert hat.

7.2 Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Bestellers, insbesondere jeder Anspruch auf Schadenersatz, sind wegbedungen. Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn der Besteller uns sofort erkennbare Mängel nicht innert Wochenfrist schriftlich anzeigt, die notwendige Prüfung der Ware und schriftliche Anzeige der dabei festgestellten Mängel nicht innert 6 Wochen vornimmt oder später festgestellte geheime Mängel nicht innert Wochenfrist nach Entdeckung bei uns schriftlich beanstandet. Für eintretende Verwendungseinschränkungen der Ware, die sich durch geänderte Normen, Software- oder Firmware-Updates ergeben, sind wir nicht verantwortlich. Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemässer Behandlung oder unsachgemäss ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Ware durch den Besteller oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche.

8. Einrichtungen (Matrizen, Werkzeuge usw.)

8.1 Individuelle Einrichtungen wie Matrizen, Werkzeuge, Gravuren, Formen, mechanische Vorrichtungen usw. die für den Besteller durch dessen Kostenbeteiligung erstellt wurden, verbleiben zum Schutz der Konstruktionen im Besitze des Lieferwerkes und zwar unabhängig davon, ob Lieferungen aus diesen Einrichtungen erfolgten oder nicht. Lieferungen aus solchen Einrichtungen an Dritte bedürfen der schriftlichen Einwilligung desjenigen Bestellers, für den sie ursprünglich erstellt wurden. Eine Verpflichtung, einzelne Ausführungsformen einem Besteller vorzubehalten, kann nur bei solchen Artikeln eingegangen werden, die für diesen Besteller durch Patent oder rechtsgültiges Gebrauchsmuster geschützt sind.

8.2 Werden innert 5 Jahren nach der letzten Verwendung solcher Einrichtungen keine entsprechenden Aufträge mehr erteilt, so sind unsere Lieferwerke berechtigt, über die Einrichtungen frei zu verfügen und sie insbesondere zu vernichten oder ohne Zustimmung des Bestellers anderweitig zu verwenden.

9. Wiederausfuhr, Export, Ausfuhrkontrolle

9.1 Die gelieferte Ware ist zum Verbleib in dem mit dem Besteller vereinbarten Lieferland bestimmt. Embargobestimmungen unterliegende Waren (bestimmte Produkte und damit zusammenhängende Technologien) dürfen vom Besteller nicht wieder ausgeführt werden.

9.2 Diese gelieferten Waren unterliegen in den USA, der Europäischen Union, der Schweiz und/oder anderen Ländern (z.B. im Ursprungsland) entsprechenden Gesetzen (insbesondere schweizerische, europäische und amerikanische Exportgesetze zu Ausfuhrkontrollen und Exportbeschränkungen). Es obliegt dem Besteller, sich über entsprechende Export- und/oder Importbestimmungen bzw. -beschränkungen zu informieren und ggf. entsprechende Genehmigungen zu erwirken oder Exportmeldungen zu tätigen. Der Besteller wird die gleiche Verpflichtung seinen Abnehmern auferlegen.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1 Diese Bedingungen sind in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Schweiz auszulegen, die das Verhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Kunden regeln. Für allfällige Streitigkeiten ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

10.2 Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort des liefernden Werkes oder Lagers. Erfüllungsort für die übrigen Rechte und Pflichten, sowie ausschliesslicher Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz der ROTEQ Development, zur Zeit Rudolfstetten AG, Schweiz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.